

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Christa Steiger, SPD

„Hält die Bayerische Staatsregierung den Artikel 22, Abs. 1 Satz 4 des BayEUG mit den neuen Förderrichtlinien des BayKiBiG im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Kindern mit und ohne Behinderung für vereinbar, wenn ja warum, wenn nein, was gedenkt sie gegen diese Diskriminierung von Kindern mit Behinderung zu tun?“

Antwort:

Die Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) sind ein vorschulisches Angebot der Förderschulen. Der Gesetzgeber hat sich in Art. 22 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dazu entschieden, dass die Schulvorbereitenden Einrichtungen Kinder drei Jahre vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht aufnehmen. Für Kinder, die noch nicht die SVE besuchen können, ist schulrechtlich eine Förderung durch die mobile sonderpädagogische Hilfe der Förderschulen vorgesehen, die an der Frühförderstelle, zu Hause beim betroffenen Kind oder im Kindergarten geleistet werden kann. Das BayEUG sieht daher ein eigenes, differenziertes System der Förderung von noch nicht schulpflichtigen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor.

Neben dem Besuch einer Schulvorbereitenden Einrichtung kommt nach den Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), insbesondere nach Art. 11 BayKiBiG, auch eine Erziehung und Betreuung von behinderten Kindern in einer Kindertageseinrichtung in Betracht. Das Angebot der Kindertageseinrichtungen richtet sich bereits an Kinder unter drei Jahren und hat daher einen umfassenderen Betreuungsansatz als die Schulvorbereitenden Einrichtungen, die gerade für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gedacht sind, die nach Art. 22 Abs.1 Satz 1 BayEUG ‚auch im Hinblick auf die Schulfähigkeit sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen‘. Dabei ist zu beachten, dass die Begriffe ‚sonderpädagogischer Förderbedarf‘ und ‚behindert‘ nicht identisch sind.

Eine Diskriminierung von Kindern mit Behinderung liegt wegen dieser unterschiedlichen Zielrichtungen und Ausrichtungen der verschiedenen Einrichtungen nicht vor.

München, den 1. Februar 2006